



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

90. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 11. Dezember 2020

50. Stück

363.	Ausschreibung der Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.....	648
364.	Öffentliche Ausschreibung für Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten 2021.....	649
365.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Helga Zurakowski.....	651
366.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rudersdorf.....	651
367.	Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987	652
368.	Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat - Bestellung neues Ersatzmitglied	662
369.	Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz	662
370.	Stellenausschreibung für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Verwaltungs-/Sekretariatsdienst im Krankenhaus Kittsee.....	671
371.	Bekanntgabe der Einleitung einer Konsultationsphase für den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen (Art 2 lit I Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)	672

Bundeskanzleramt

Zahl: 2020-0.793.711

363. Ausschreibung der Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Ersatzmitgliedes zu besetzen. Dieses Ersatzmitglied ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien oder per Email an verbindungsdienst@bka.gv.at zu richten und müssen bis 7. Jänner 2021 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Der Bundeskanzler:
Kurz

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.2020_1-10013-2-2020

364. Öffentliche Ausschreibung für Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten 2021

Stellenausschreibung

Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gelangen für die Sommermonate Juli, August und September Ferialpraktikantenstellen für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten für nachstehende Dienststellen zur Ausschreibung.

Neben Schülerinnen und Schülern von Allgemeinbildenden und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Studentinnen und Studenten werden im speziellen Studierende einer Fachhochschule, Studiengang Informationsberufe oder Information, Medien & Kommunikation, einer Universität für Bodenkultur oder einer Technischen Universität, Fachrichtung Kulturtechnik oder Bauingenieurwesen, einer Universität der Fachrichtung Raumplanung und Raumordnung, Geographie oder Landschaftsplanung sowie der Fachrichtung Chemie oder Entsorgungstechnik angesprochen.

Es wird angemerkt, dass Schülerinnen und Schüler, welche ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, in den Monaten Juli und August nach Möglichkeit der Vortritt überlassen wird. Studentinnen und Studenten sollen den Bedarf im September abdecken.

Von den Ferialpraktikantinnen oder Ferialpraktikanten sind alle Arbeiten, die im Rahmen der einzelnen Dienststellen anfallen, durchzuführen. Dabei kann es sich in Einzelfällen auch um Außendienste handeln.

Landtagsdirektion

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Landesamtsdirektion

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Stabsabteilung Informationstechnologie

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Stabsabteilung Recht

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Abteilung 3 – Finanzen

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz

◆ Praktikumsort Eisenstadt

Biologische Station Neusiedlersee

- ◆ Praktikumsort Illmitz

Abteilung 5 - Baudirektion

- ◆ Praktikumsort Eisenstadt

Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord

- ◆ Praktikumsort Eisenstadt
- ◆ Praktikumsort Oberpullendorf
- ◆ Praktikumsort Parndorf
- ◆ Praktikumsort Mattersburg
- ◆ Praktikumsort Frauenkirchen

Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd

- ◆ Praktikumsort Oberwart
- ◆ Praktikumsort Großpetersdorf
- ◆ Praktikumsort Güssing
- ◆ Praktikumsort Jennersdorf
- ◆ Praktikumsort Markt Allhau

Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit

- ◆ Praktikumsort Eisenstadt

Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft

- ◆ Praktikumsort Eisenstadt

Burgenländisches Landesmuseum

- ◆ Praktikumsort Eisenstadt

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

- ◆ Praktikumsort Neusiedl am See

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

- ◆ Praktikumsort Eisenstadt

Bezirkshauptmannschaft Oberwart

- ◆ Praktikumsort Oberwart

Bezirkshauptmannschaft Güssing

- ◆ Praktikumsort Güssing

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

- ◆ Praktikumsort Jennersdorf

Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber mit österreichischer Staatsangehörigkeit oder mit einer Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis wäre schriftlich durch die Bewerberin oder den Bewerber zu erbringen.

Die Dauer der Anstellung wird nach den folgenden Zeiträumen bemessen:

Praxismonat

Juli

August

September

Zeitraum von-bis

5. Juli bis 31. Juli 2021 – 27 Tage

2. August bis 31. August 2021 – 30 Tage

1. September bis 30. September 2021 – 30 Tage

Der Mindestausbildungsbeitrag beträgt für Bewerberinnen oder Bewerber mit Matura Euro 831 brutto sowie für Bewerberinnen oder Bewerber ohne Matura Euro 679 brutto.

Diese Stellenausschreibung ist auch im Internet unter www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse www.e-government.bglg.gov.at/personalverwaltung können Bewerbungsbögen herunter geladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular (<http://e-government.bglg.gov.at/ferialbewerbung>) einzubringen.

Die Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes (in tabellarischer Aufstellung) sowie unter Angabe des möglichen Beschäftigungszeitraumes innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. **Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.**

Zu spät einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: A1/1.0099201-10008-2-2020

365. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Helga Zurakowski

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 3. Februar 1998 für Frau Helga Zurakowski, ausgestellte Dienstausweis Nr. 99201/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Dr. Philipitsch, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3402-10005-9-2020

366. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rudersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3402-10005-9-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29. September 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Rudersdorf die Umwidmung von Teilflächen der Gdst. Nr. 2287/5 und 2287/7 in „Bauland - Wohngebiet“ und die Umwidmung des Grundstückes Gdst. Nr. 1887 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A6/SFW.ANF103-10000-58-2020

367. Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987

I. Grundsätze und Ziele

§ 1 Ziel

(1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

(2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber und Förderungswerberinnen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

(3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
- die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelegen ist.

§ 2 Allgemeines

(1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Anrechenbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerbern und Förderungswerberinnen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten entstehen.

(3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.

(4) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten bei Förderungszuschüssen gemäß § 3 höchstens 75 % und bei Förderungszuschüssen gemäß § 10 höchstens 100 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3 Förderungsgegenstand

(1) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(2) Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(3) Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(4) Förderung von Einrichtungen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(5) Förderungen von außerordentlichen Maßnahmen, die aufgrund der COVID19-Pandemie zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 initiiert werden.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß §§ 3, 8 und 14 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung festgelegt.

§ 5 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen.

§ 6 Einkommensgrenzen

(1) Förderungszuschüsse gemäß §§ 7 (Lehrlingsförderung) und 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen € 3.200 nicht übersteigt.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.

(3) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen im Zeitraum der Bildungsmaßnahme € 3.200 nicht übersteigt.

(4) Haben die Antragsteller und Antragstellerinnen Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 v.H. der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 und 3 für jede Person, für die die Einkommensträger und Einkommensträgerinnen zu sorgen haben.

(5) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach den Abs. 1 und 3.

(6) Die Einkommensgrenze des Abs. 3 erhöht sich unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 um jene Beträge, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der Abs. 4 und 5 auf die Einkommensgrenze der Abs. 1 und 3 ergeben.

(7) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7 und 13 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahme gemäß § 10 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte im Zeitraum der Bildungsmaßnahme mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe und der Trennungsgelder.

(8) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.

(9) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 und 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7 Förderungsgegenstand

(1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:

- Lehrlingen bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
- Absolventen und Absolventinnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
- Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen,

gewährt werden.

(2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.

(3) Teilnehmer an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufs-ausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.

(5) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens 6 Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.

(6) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten 6 Monaten nachgewiesen werden.

(7) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (zB gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (zB medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.

(8) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:

a) Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1:

Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 184 monatlich.

Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 184 monatlich, mindestens jedoch € 35 (Sockelbetrag).

Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 \cdot \left(1 - \frac{E}{E_g}\right) \cdot 100$$

F..... Förderungszuschuss

E..... Einkommen (aktuell)

E_g..... Einkommensgrenze

b) Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2

bis zu € 184 monatlich im 1. Lehrjahr

bis zu € 148 monatlich im 2. Lehrjahr

bis zu € 111 monatlich ab dem 3. Lehrjahr

(2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (zB VPI), beschließen.

§ 9 Antragstellung und Auszahlung

(1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen.

(2) Antragsteller und Antragstellerinnen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten. Volljährige Lehrlinge mit eigenem Haushalt sind selbst antragsberechtigt.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10 Förderungsgegenstand

(1) Die Bildungsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die

- a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
- b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²

Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahme. Ausgenommen davon sind Kursmaßnahmen, deren Beginn zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 lagen. Als Ende der Kursmaßnahme gilt der Abschluss des Kurses oder im Falle einer Abschlussprüfung die Ablegung der Prüfung.

Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (zB Studienberechtigungsprüfung, Berufsaufreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

(2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder der Europäischen Union stehen. Ausgenommen davon sind:
 - Personen, die Bildungsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.
 - sowie Personen, die Bildungsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren,

sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,

- Personen, die eine Berufsaufreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.

(3) Förderbar sind Bildungsmaßnahmen,

- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller und Antragstellerinnen zu verbessern und
- die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS, die WiBuG (Selbständigkeit), und die Erwachsenenbildung (Nachholen von Pflichtschulabschlüssen).

(4) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Maßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Maßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Maßnahme im Burgenland für den Teilnehmer mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

(5) Förderbare Maßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.

(6) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfall es vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:

- 50 % der Kurskosten (max. € 1.500)
- 60 % der Kurskosten bei Lehrabschlussprüfungen
- 75 % der Kurskosten (max. € 2.000) bei Ausbildungen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
- 75 % der Kurskosten (max. € 4.000) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
- 100 % der Kurskosten (max. € 4.000) für Ausbildungen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.
- 100 % der Kurskosten (max. € 4.000) für alle genannten Kursmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Ende Juni 2020 belegen können.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.000 nicht übersteigen.

Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden in diesen Förderungsfall en keine Anwendung.

(3) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zum Kurs bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12 Antragstellung und Auszahlung

(1) Förderungsanträge sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen. Für Bildungsmaßnahmen, welche im Zeitraum der COVID19-Pandemie zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 absolviert oder beendet wurden, wird die Antragsfrist bis auf 2 Monaten nach Ende der Krise ausgeweitet.

(2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Kursmaßnahme hat durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erfolgen; dies muss der Förderstelle nachgewiesen werden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kurskosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.

(3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

(4) Handelt es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Sofern die betreffende Kursmaßnahme zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 begonnen wurde, finde diese Bestimmung keine Anwendung.

(5) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Kursen können in Teilbeträgen pro Semester gewährt werden. Der Antrag sowie Nachweise über die erfolgreiche Kursteilnahme sind pro Semester einzubringen.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13 Förderungsgegenstand

(1) Fahrtkostenzuschüsse können

- Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
- Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können,

gewährt werden.

(2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (kürzestmögliche Entfernung in Straßenkilometer) beträgt. Zur Ermittlung der kürzestmöglichen zumutbaren Entfernung wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragstellerinnen und Antragsteller zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.

(3) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:

- a) bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
- b) wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an das öffentliche Verkehrsnetz nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;
- c) wenn die Gesamtfahrzeit des ersten und schnellsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels, ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. ab einer spätesten Abfahrtszeit vor 19 Uhr, zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke von maximal 50 km eine mehr als zweimal so lange Fahrzeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ.

- d) Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 km eine mehr als eineinhalbmals so lange Fahrtzeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ.
- e) eine zumutbare Fahrtdauer entfällt für antragsberechtigte Personen, deren Einkommen höchstens die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 erreicht;
- f) wenn die Abfahrtszeit, um die Mindestfahrzeit der eineinhalbmals so langen Fahrtzeit im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ (gemäß lit. d) bzw. zweimal so langen Fahrtzeit im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ (gemäß lit. c) einzuhalten, vor 5 Uhr früh bzw. nach 19 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 km beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
- g) wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn mehr als 30 min. Wartezeit liegt und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
- h) wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des schnellsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 45 min. Wartezeit liegt und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
- i) wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist.
- j) Aus den Regelungen von lit. f) bis h) sind gleitende Arbeitszeiten ausgenommen.

(4) Fahrtkostensätze durch den Dienstgeber werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den Dienstgeber entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.

(5) Erhält der Antragsteller mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.

(6) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.

(7) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20 km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

(8) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.

(9) Wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Öko-Bonus gemäß §§ 16 ff gewährt, entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für den gewährten Zeitraum.

§ 14 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 13 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles jährlich betragen:

- a) bei einem Höchsteinkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 und einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 109 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
- b) bei einer Entfernung ab 25 km € 207 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
- c) bei einer Entfernung ab 50 km € 274 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer

- d) bei einer Entfernung ab 100 km € 410 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
- e) Die jährliche maximale Förderung beträgt € 750.

(2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

(3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

4. Öko-Bonus

§ 16 Förderungsgegenstand

(1) Der Öko-Bonus wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem oder mittlerem Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 sowie Lehrlingen, deren Eltern ein geringes oder mittleres Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 beziehen, gewährt, die regelmäßig die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (die Förderung wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen.

(2) Der Öko-Bonus kann nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (Entfernung der kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kilometern) beträgt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Zur Ermittlung der maßgeblichen Entfernungen wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen.

(3) Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem Öko-Bonus vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Öko-Bonus, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Sind die vergleichbaren Zuwendungen höher als der errechnete Öko-Bonus (insbesondere der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 13 ff) kann kein Zuschuss gewährt werden.

(4) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Öko-Bonus für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstituts ausbezahlt.

(5) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Öko-Bonus (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

(6) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit von bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Öko-Bonus nicht.

§ 17 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 16 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalltes jährlich betragen:

- e) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 38,60 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
- f) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 50 km € 53,80 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
- g) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 100 km € 80,40 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
- h) Die jährliche Maximalförderung beträgt € 150.

(2) Beschränkt sich der Anspruch auf Öko-Bonus nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

(3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Öko-Bonus sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI) beschließen.

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 18 Anträge

(1) Ansuchen um die Gewährung eines Öko-Bonus können im Zeitraum vom 1. Jänner bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

(2) Dem Antrag sind die Zeitkarten inklusive Zahlungsnachweis für die beantragte Strecke und den beantragten Zeitraum beizulegen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Monate März bis Juni 2020.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 19

(1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.

(2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet,

- a) für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen.
- b) alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
- c) die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 20 Wirksamkeit

(1) Diese Richtlinien werden mit 1.1.2020 wirksam.

(2) Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht abgerechnet wurden, gelten die neuen Richtlinien.

ERLÄUTERUNGEN

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitsuchende, Zivil- und Präsenzdienster, freie Dienstnehmer sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (zB Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: A6/GR.RW103-10000-49-2020

368. Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat - Bestellung neues Ersatzmitglied

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2020 beschlossen, gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Burgenländisches Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der dem Rettungsbeirat gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 angehörenden Institutionen über Vorschlag des Verbandes freier und unabhängiger Gemeindevertreter Burgenland – VFG vom 10. November 2020 an Stelle des bisherigen Ersatzmitgliedes Frau LAbg. ADirⁱⁿ Ilse Benkö, Hegelgasse 6/4/4, 7400 Oberwart, **Herrn Dr. med. Stefan F. Schachner, Dr. Ignaz Semmelweisgasse 15, 7223 Siegraben**, als **neues Ersatzmitglied** des Rettungsbeirates zu bestellen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: A7/KW.A37-10037-4-2020

369. Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Förderstrategie und Begriffsbestimmungen

(1) Die Richtlinien regeln die Vergabe von Förderungen für die im § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche „Betrieb kultureller Einrichtungen“, „kulturelles Ausstellungswesen“, „Bildende Kunst“, „Büchereiwesen“, „Darstellende Kunst“, „Denkmal- und Ortsbildpflege“, „Festspiele“, „Film- und Fotowesen“, „Volkskultur und kulturelles Erbe“, „Kulturaustausch“, „Literatur“, „Medien“, „Museumswesen“, „Musik“, „schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation“, „Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen“ aus den im Landesbudget für diese Bereiche vorgesehenen Mittel. Die übrigen

im Kulturbudget vorgesehenen Mittel sind für die anderen in § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche zweckgewidmet und sind von den Richtlinien nicht erfasst.

(2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Bei der Vergabe von Förderungen ist auf eine ausgewogene Förderung zwischen kulturellem Erbe der Vergangenheit und zeitgenössischen kulturellen Schaffen zu achten und der Schwerpunkt auf regionale und lokale Kulturaktivitäten, niederschwellige Partizipationsmöglichkeiten und Kulturvermittlungsangebote zu setzen. Die Landesregierung kann daher in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

(3) Förderungen nach diesen Richtlinien können entweder als Projektförderung oder als Basisförderung gewährt werden. Sowohl Projektförderungen als auch Basisförderungen können entweder einmalig oder für einen Zeitraum von 3 Jahren (mehrjähriger Fördervertrag) beantragt und gewährt werden.

(4) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

(5) Für jedes Projekt und jede Basisförderung ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

(6) Im Sinne dieser Richtlinien bedeuten:

1. **Projektförderung:** Förderung von sachlich umschriebenen, zeitlich begrenzten kulturellen Aktivitäten (Vorhaben) in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1;
2. **Basisförderung:** Förderung der laufenden administrativen und organisatorischen sowie projektunabhängigen Gesamtaufwendungen einer gemeinnützigen Einrichtung, die für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1 notwendig sind, damit ein qualitativer und kontinuierlicher Kulturbetrieb möglich wird.
3. **Gemeinnützige Einrichtung:** Rechtsträger (Verein, Stiftung, Fonds), der nach der Satzung ausschließlich kulturelle Aktivitäten in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1 zur Aufgabe hat, solange dem Rechtsträger von den Finanzbehörden die Gemeinnützigkeit gemäß §§ 31ff der Bundesabgabenordnung zuerkannt ist.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

1. das zu fördernde Vorhaben (Projekt) oder die gemeinnützige Einrichtung
 - a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,
 - b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie z.B. kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und
 - c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, und
 - d) eine Empfehlung zur Förderung des zuständigen Kulturbeirats (§ 5 Abs 1) vorliegt; sowie
3. bei Förderungen von einem bestimmten Vorhaben bis zu € 20.000 und Basisförderungen bis zu € 20.000 im Kalenderjahr:
 - a) eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kulturellen Angebot, oder
 - b) die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben oder durch die gemeinnützige Einrichtung zu erwarten ist; und
4. bei Förderungen von einem bestimmten Vorhaben über € 20.000 und bei Basisförderungen über € 20.000 im Kalenderjahr:

- a) Kulturveranstalter und die gemeinnützige Einrichtung sich der uneingeschränkten Bucheinsicht des Landes Burgenland oder eines hierzu Beauftragten unterstellen, und
 - b) eine Stärkung des kulturellen Angebots im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist; und
5. a) die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder
 - b) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung die kulturellen Aktivitäten im Burgenland entfaltet, oder
 - c) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder
 - d) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und
 6. aus den Projektunterlagen bzw. aus den Unterlagen für die Basisförderung zu schließen ist, dass das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können; und
 7. der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben bzw. bei Basisförderungen die Gesamtaufwendungen und -einnahmen der gemeinnützigen Einrichtung betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und
 8. der Fördernehmer die Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und
 9. der Fördernehmer der Veröffentlichung der Fördermaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und
 10. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Abrechnungen vorangegangener Basis- bzw. Projektförderungen erfolgt ist.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Einbringen des Förderansuchens mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist und sämtliche in der Vergangenheit diesem Projektträger gewährten Projektförderungen bereits vollständig abgerechnet und abgeschlossen sind. Bei Basisförderungen gilt dies entsprechend für in der Vergangenheit gewährte Basisförderungen.

(3) Der Förderungswerber hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

(4) Basisförderungen dürfen nur im Burgenland ansässigen gemeinnützigen kulturellen Dachverbänden, Interessensvertretungen der Komponisten, Autoren und Interpreten, Einrichtungen der Volkskultur, alternativen Kulturhäusern und Einrichtungen der Literatur gewährt werden.

(5) Mehrjährige Förderungen auf die Dauer von 3 Jahren dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderwerber

1. in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung jährlich einen qualitätsvollen, saisonalen Festspielbetrieb bzw. überregional bedeutende Kunst- oder Kulturprojekte durchgeführt hat und dies, sofern diese in der Vergangenheit gefördert wurden, vereinbarungsgemäß entsprechend den Fördervereinbarungen, bei Basisförderungen die betreffende gemeinnützige Einrichtung die satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten, im vollen Umfang durchgeführt hat und
2. die Fördermittel widmungsgemäß verwendet, ordnungsgemäß abgerechnet sowie die verlangten Berichte der Förderstelle vorgelegt hat.

- (5a) Sollten der Festspielbetrieb, Kunst- oder Kulturprojekte bzw. kulturelle Aktivitäten gemäß § 2 Abs 5 Z 1 in den Kalenderjahren 2020 und 2021 aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, vollständig abgesagt bzw eingestellt worden sein, so ist eine mehrjährige Förderung dennoch zulässig, wenn sämtliche sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden (somit insbesondere in den Kalenderjahren 2020 und 2021 eine Förderung gewährt wurde) und alle Voraussetzungen betreffend die weiteren vier relevanten Jahre erfüllt werden.
- (6) Von den im jeweiligen Kulturbudget für die Bereiche gemäß § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mitteln, dürfen maximal 75 % für mehrjährige Förderverträge verwendet werden, wobei die im betreffenden Kalenderjahr für die aus Vorjahren geschlossenen mehrjährigen Förderverträgen notwendigen Budgetmittel zu berücksichtigen sind.

§ 3

Förderbare Kosten, Höhe der Förderung

- (1) Für Höhe und Umfang der Förderung sind die budgetäre Situation des Landes sowie die zuvor unter § 2 genannten Kriterien maßgebend.
- (2) Der Förderungswerber hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen der gemeinnützigen Einrichtung.
- (3) Projektkosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen. Nicht förderbare Projektkosten sind auf jeden Fall kalkulatorische Kosten, nicht vom Projektträger tatsächlich getätigte Ausgaben und Kosten für Verpflegung für BesucherInnen. Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (wenn im Projektantrag schlüssig erläutert, für das Zustandekommen des Projektes unablässig, mit ausführlichen Stundenlisten nachgewiesen) bis max. € 10 pro nachgewiesener Arbeitsstunde förderfähig. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen, die für die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung unabdingbar sind (wie zB Miet-, Büro und Personalkosten).
- (4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsenehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies gilt auch für Basisförderungen.
- (5) Bei finanziellen Förderungen ist die Rückbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.
- (6) Die Projektförderungen sind unabhängig vom Projektvolumen mit einer Höhe von € 100.000 limitiert. Basisförderungen sind mit € 100.000 im Kalenderjahr limitiert. Bei mehrjährigen Förderungen erhöht sich das maximale Förderungsvolumen für den gesamten Förderzeitraum entsprechend.

§ 4

Förderansuchen

- (1) Die Bearbeitung der Förderansuchen erfolgt jährlich je in drei Phasen, wobei in der ersten Phase insgesamt Förderungen bis zu maximal 70 %, in der zweiten Phase insgesamt bis zu maximal 85 % und in der dritten Phase insgesamt bis zu maximal 100 % des gesamten in diesem Jahr verfügbaren Kulturförderbudgets im Sinne des § 1 Abs. 1 vergeben werden können.
- (2) Der Förderungswerber hat sein Förderansuchen schriftlich zu stellen. Förderansuchen können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch jeweils am 1.3. für eine Berücksichtigung des Förderansuchens in der ersten Phase, spätestens am 1.6. für eine Berücksichtigung in der zweiten Phase und spätestens am 1.10. für eine Berücksichtigung des Förderansuchens in der dritten Phase, wobei die Anträge immer nur in dem Jahr bearbeitet werden können, in welchem das Projekt stattfindet bzw. für welches die Basisförderung gewährt werden soll. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.

(3) Förderansuchen für mehrjährige Förderverträge können jeweils nur in der ersten Phase gestellt und bearbeitet werden. Ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag ist daher immer bis spätestens 1.3. des ersten zu fördernden Jahres zu stellen. Wird ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag entweder nach dem 1.3. gestellt oder erfüllt das Projekt bzw. die Einrichtung nicht die für einen mehrjährigen Fördervertrag erforderlichen Voraussetzungen, wird dieses automatisch in ein Ansuchen um einmalige Förderung umgedeutet. Der Förderungswerber kann diese Umdeutung ausdrücklich und schriftlich widersprechen.

(4) Bearbeitungsbeginn für die Förderansuchen der ersten Phase ist jeweils der 2.3., für die zweite Phase jeweils der 2.6 und für die dritte Phase jeweils der 2.10. des Kalenderjahres. Alle Förderansuchen, die fristgerecht eingebracht wurden, gelten als gleichzeitig eingebracht.

(5) Sofern ein Förderansuchen in einer vorherigen Phase desselben Kalenderjahres abgelehnt wurde und dies nicht aufgrund Nichterfüllens der formalen Voraussetzungen erfolgte, gilt das Förderansuchen automatisch als für eine spätere Phase desselben Kalenderjahres neuerlich eingebracht, sofern der Förderungswerber nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Dies berechtigt jedoch nicht zu einem weiteren Verbesserungsversuch. Sofern dieser Vorgehensweise widersprochen wird, ist eine neuerliche Antragstellung für dasselbe Projekt bzw. dieselbe Basisförderung im selben Kalenderjahr ausgeschlossen.

(6) Dem Ansuchen, welches eine aussagekräftige und ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll, zu beinhalten hat, ist beizulegen:

1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a) bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Jahre ist,
 - b) bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug bzw. Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregisters des Bundesministeriums für Inneres, welcher nicht älter als drei Monate ist,
 - c) bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;
2. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel verwendet werden sollen; bei Basisförderungen eine ausführliche Beschreibung der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll,
3. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsoring (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) enthält;
4. Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften (Bund, Gemeinde, Stadt) und Rechtsträger für das gegenständliche Projekt bzw. die gegenständliche Basisförderung;
5. eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf Förderung erhaltenen Förderungen durch Förderstellen des Landes Burgenland, der Gemeinde/Stadt und des Bundes;
6. die schriftliche Bestätigung im Förderantrag darüber, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
7. eine schriftliche Erläuterung über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens bzw. bei Antrag auf Basisförderung zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung;
8. ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien, der Datenschutzerklärung und Förderbedingungen des Landes.

(7) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

(8) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 6 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

(9) Bei mehrjährigen Förderansuchen haben sich die Angaben gemäß Abs. 6 auf den gesamten beantragten Förderungszeitraum zu beziehen.

§ 5

Verfahren

(1) Alle Förderansuchen sind gesammelt dem jeweils zuständigen Kulturbeirat vorzulegen und einer Beurteilung sowohl fachlich inhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung zu unterziehen. Der Kulturbeirat hat innerhalb einer angemessenen Frist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze gemäß § 1 Abs. 2 eine Empfehlung zur Gewährung der Förderung und auch hinsichtlich der Höhe und zur allfälligen Mehrjährigkeit abzugeben. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt. Der Kulturbeirat hat die Förderansuchen insbesondere hinsichtlich der in § 2 genannten Kriterien zu prüfen und in seiner Empfehlung eine Reihung der zu gewährenden Förderungen samt Begründung vorzunehmen. Diese Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Die Ergebnisse der Prüfungsgänge sind im Rahmen eines Protokolls schriftlich festzuhalten.

(2) Sobald diese Empfehlungen der jeweils zuständigen Kulturbeiräte vorliegen, ist aus den bestehenden Empfehlungen eine konsolidierte, inhaltlich begründete, schriftliche Gesamtempfehlung zu erstellen, in welcher eine Reihung der zu gewährenden Förderungen sowie eine konkrete Empfehlung zur jeweiligen Höhe vorgesehen ist. Die Reihung ergibt sich aus den durch die Kulturbeiräte vergebenen Punkten

(3) Bei den abgegebenen Empfehlungen der einzelnen Kulturbeiräte und der sich daraus ergebenden Gesamtempfehlung handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen von Personen mit Sachverständigenwissen, welche bei der Vergabe von Förderungen jedoch zu berücksichtigen ist. Sollte bei der Vergabe der Förderungen davon abgewichen werden, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe aktenmäßig festzuhalten.

(3) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens ist der Förderungswerber berechtigt, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

§ 6

Förderungsvertrag

(1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:

1. den Namen des Förderungsnehmers und des zu fördernden Projekts;
2. die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;
3. den Förderungszweck;
4. den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;
5. die Festlegung der Verwendungsnachweise;
6. den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;
7. die Zustimmung des Förderungsnehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und
8. die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos (Publizität) in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien bzw. auf eine andere dem Projektformat angepasste Form, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Projekts sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Förderungsnehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landes Burgenland zulässig.

(5) Die Förderstelle kann bei mehrjährigen Förderverträgen vereinbaren, dass die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Fördermittel für die vereinbarten Projekte, bei Basisförderung für die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtungen, der darauffolgenden Kalenderjahre des Förderzeitraumes verwendet werden dürfen.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts, die vorgenommenen kulturellen Aktivitäten im Kalenderjahr, für die die Basisförderung gewährt wurde, und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

(2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben, eine detaillierte Belegsauflistung oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden. Bei Basisförderungen hat die gemeinnützige Einrichtung von sich aus eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt wurde, vorzulegen.

(3) Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt bzw. die Basisförderung betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Projekt des gleichen Förderungswerbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.

(5) Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) bzw. die Basisförderung betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

§ 8

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

(1) Das Land Burgenland kann

1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten förderfähigen Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder
2. eine Evaluierung des geförderten Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten in dem Kalenderjahr, für das die Basisförderung gewährt wurde, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, Erfolges und der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.

(2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder
2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde; oder
4. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder
5. das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde; oder
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
7. die geforderte Publizität (z.B. Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder
8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder
9. bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden bzw. bei der Basisförderung die Aufwendungen der gemeinnützigen Einrichtung nicht diesen Grundsätzen entsprechen.

§ 8a

Sonderbestimmungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Ein Vorhaben (Projekt) bleibt auch dann förderfähig, wenn dieses aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, teilweise oder zur Gänze abgesagt werden muss bzw nicht durchgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Basisförderungen, wenn die gemeinnützige Einrichtung aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, ihren Betrieb und ihre kulturellen Aktivitäten vorläufig zumindest teilweise oder zur Gänze einstellen muss.

(1a) Ein Vorhaben (Projekt) bleibt auch dann förderfähig, wenn es aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, in einer anderen als der ursprünglich angedachten Form durchgeführt wird. In diesem Fall muss jedoch die Natur des Projektes bewahrt werden. Sind die Änderungen so wesentlich, dass das Vorhaben (Projekt) nicht mehr als im Kern mit dem dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Vorhaben (Projekt) übereinstimmend angesehen werden kann, so ist ein neues Förderungsansuchen zu stellen.

(2) Der Förderungswerber hat das Land Burgenland umgehend von einer solchen Einschränkung, Absage oder Änderung eines Projekts bzw. der kulturellen Aktivität (Abs. 1 und Abs. 1a) schriftlich zu informieren. Der Förderungswerber hat dabei sämtliche sich daraus ergebenden Änderungen seines Förderungsantrages mitzuteilen und insbesondere einen neuen Finanzierungsplan vorzulegen. Der Förderungswerber hat diesen mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

(3) Kosten, welche trotz Absage oder Nicht-Durchführung zumindest eines Teils des Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten ohne Verschulden des Förderungswerbers entstanden sind, sind dabei als förderfähige Kosten anzusehen. Dasselbe gilt für Mehrkosten, die ohne Verschulden des Förderungswerbers aufgrund einer Verschiebung oder Verzögerung des Vorhabens entstanden sind. Die Kosten sind ohne Verschulden des Förderungsnehmers entstanden, wenn dieser alle ihm zumutbaren Handlungen unternommen hat, um die Kosten und somit den entstandenen Schaden möglichst gering zu halten (Schadenminderungspflicht).

(4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Zusammenhang mit COVID-19 angebotenen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zu beantragen und sich um diese zu bemühen, sofern er die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Das Land Burgenland ist berechtigt, in diesem Zusammenhang weitere Informationen zu den gesetzten Schritten von den Förderungsnehmern einzufordern. Diese Pflicht ist ausdrücklich im Förderungsvertrag vorzusehen. Sollte der Förderwerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist das Land Burgenland berechtigt, den Finanzierungsbeitrag gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 ganz oder teilweise zurückzuverlangen.

(5) Im Zuge des Verwendungsnachweises gemäß § 7 ist insbesondere anzuführen, nachzuweisen und gegebenenfalls zu begründen, welche Unterstützungsmaßnahmen des Bundes (Abs. 4) beantragt und welche Mittel bewilligt und gewährt wurden. Sofern von der Beantragung von angebotenen Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs 4 abgesehen wurde, hat der Förderungsnehmer dies zu begründen. Der Förderungsnehmer hat sich sämtliche bewilligten und gewährten Mittel des Bundes aus den Unterstützungsmaßnahmen als Einnahmen anrechnen zu lassen. Das Land Burgenland behält sich für diesen Fall ausdrücklich eine (anteilige) Kürzung und Rückforderung des zugesagten Finanzierungsbeitrages gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 dieser Richtlinien vor.

(6) Die Beurteilung der Förderkriterien gemäß § 2 erfolgt weiterhin so, als ob das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Forderungen sind jedoch die geänderten Umstände maßgeblich.

(7) Bereits gewährte Förderungen bzw. bereits rechtswirksam abgeschlossene Förderungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Der Förderungsnehmer hat dem Land Burgenland Änderungen, Einschränkungen oder Absagen des geplanten Vorhabens (Projekts) oder der geplanten kulturellen Aktivitäten, die aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, notwendig werden, umgehend schriftlich bekannt zu geben. Die sich ergebenden Änderungen sind zu beschreiben und ein neuer Finanzplan ist beizulegen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen. Dies beinhaltet insbesondere Auflagen betreffend die Verwendung von bereits rechtswirksam gewährten und nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendbare Fördermittel. Es ist auch zu überprüfen, ob eine Änderung des Vertrages gemäß § 8a Abs. 6 dieser Richtlinien zu erfolgen hat. Sofern die Förderfähigkeit nicht länger gegeben ist (Abs.

1 und 1a), ist das Land Burgenland berechtigt, bereits ausbezahlte Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

(8) Sofern ein Fall gemäß Abs. 1 vorliegt, darf der konkrete Förderungsvertrag abweichend von § 7 Abs. 1 dieser Richtlinien vorsehen, dass der Nachweis der Realisierung des Projekts in den Jahren 2020 und 2021 entfällt. Sämtliche weiteren Bestimmungen über den Nachweis der Verwendung der Fördermittel bleiben aufrecht.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Vergaberecht

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Eisenstadt vereinbart.

§ 11

Datenschutz

Der Förderungswerber ermächtigt die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, und der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, durch Einreichung der Förderansuchen:

1. die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen personenbezogenen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;
2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt anfallen, zu verarbeiten; und
3. Daten und Auskünfte über das Förderansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallende, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten an die zuständigen Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der Europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen zu übermitteln und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklungen und Kontrollen - soweit sie die Kulturförderung betreffen - einzuholen.

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft und sind auf Förderungen ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden.

Die mit Regierungsbeschluss vom 15.4.2020 erlassenen Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LABl. 17/2020 treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

§ 8a dieser Richtlinien tritt mit 16.4.2020 in Kraft und ist auf alle Förderungen ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden. § 8a dieser Richtlinien tritt mit 31.12.2021 außer Kraft.

§ 2 Abs. 5a dieser Richtlinien tritt mit 16.4.2020 in Kraft und ist auf alle Förderungen ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden. § 2 Abs. 5a dieser Richtlinien tritt mit 31.12.2026 außer Kraft.“

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

370. Stellenausschreibung für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Verwaltungs-/Sekretariatsdienst im Krankenhaus Kittsee

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

**Im A.ö. KH Kittsee gelangt folgende Position zur Besetzung:
MitarbeiterIn im Verwaltungs-/Sekretariatsdienst**

Ihre Qualifikationen:

- 3-jährige Fachschule (BHAS) oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
- mehrjährige Berufserfahrung im Sekretariatsbereich, idealerweise im Gesundheitswesen
- versierten Umgang mit MS-Office setzen wir voraus, SAP-Kenntnisse sind erforderlich
- selbstständige, systematische und präzise Arbeitsweise
- Lernbereitschaft und Teamfähigkeit
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen

Ihr Tätigkeitsbereich:

- Korrespondenz (intern/extern) und Terminverwaltung
- Protokollführung bei div. Sitzungen
- allgemeine Bürotätigkeiten
- Administration der Dienstpläne
- Erstellung von Statistiken/Auswertungen
- Abwicklung von Beschaffungsvorgängen

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Die Aufnahme ist vorerst als Karenzvertretung befristet für ein halbes Jahr als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein, Gehaltsband B1/5, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 2.477 brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES. Etwaige anlässlich Ihrer Bewegung entstehende Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bis 20. Dezember 2020 auf unserer **Jobbörse** unter www.krages.at oder per Post an die KRAGES, A.Ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee, Hauptplatz 3, 2421 Kittsee. Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an Herrn KD Dieter Feitek, BSc. MSc., Telefon: +43 5 7979 35013.

371. Bekanntgabe der Einleitung einer Konsultationsphase für den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen (Art 2 lit I Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH (nachfolgend „VOR GmbH“ genannt) als Aufgabenträgerin der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland als zuständige Behörden im Sinne der PSO-VO plant in einem geografischen Teilgebiet innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets eine Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) als Höchsttarif für Expresslinien vom Mittel- und Südburgenland nach Wien zu erlassen.

Zu diesem Zweck werden Konsultationen mit Verkehrsunternehmen zur Erarbeitung der Allgemeinen Vorschrift geführt. Allfällige Vorschläge für die geplante Allgemeine Vorschrift sind an ausschreibungen@vor.at bis längstens 8. Jänner 2021 zu richten. Um an der Allgemeinen Vorschrift teilnehmen zu können, ist es nicht erforderlich den Konsultationen beizutreten.

Die Konsultationsphase endet am 29. Jänner 2021. Die Verkehrsunternehmer werden daher aufgerufen, ehestmöglich ihre Vorschläge an die oben genannte E-Mail-Adresse einzubringen.

Geplantes/Voraussichtliches Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift ist der 1. Juli 2021.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.d.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

